

# RS Vwgh 1994/3/18 90/07/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §21 Abs3;

### Rechtssatz

Dem Antrag auf Wiederverleihung ist nur bei Einhaltung des im Zeitpunkt der Wiederverleihung maßgeblichen Standes der Technik und bei im Zeitpunkt der Wiederverleihung nicht entgegenstehenden maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen stattzugeben.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990070126.X02

### Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)